

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einf. Zeitung über deren Raum 15 Pf.,
Stellanzug 50 Pf.

Angebotecken:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Emz: Höherstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emz und Diez.

Nr. 281

Diez, Freitag den 1. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J. Nr. 10754. Diez, den 30. November 1916
An die herren Bürgermeister.

Betr. Volkszählung.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die in den Kasernen u. Lazaretten befindlichen Militärsoldaten, die Insassen der Gefängnisse und die in sonstigen Anstalten Untergebrachten, sowie die in den Gemeinden sich befindlichen Kriegsgefangenen nicht summarisch, sondern einzeln in den Haushaltungslisten aufzuführen sind u. zwar sind die Kriegsgefangenen in den Haushaltungen aufzuführen, in denen sie zur Arbeit überwiesen sind. Ferner weise ich darauf hin, daß die Zählbezirks- u. Gemeindelisten nur in einfacher Ausführung aufzustellen sind. Mit den Formularen muß sparsam umgegangen werden.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Braunschweig, den 8. November

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 5. August d. Js. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 180 Seite 914 und ff.) geben wir bekannt:

Der Absatz von Gemüsekonserven und Faschobohnen ist auf Veranlassung des Herrn Reichskommissars verboten. Den Fabriken ist zurzeit der Versand frei gegeben. Hierdurch sind die Fabriken in der Lage, noch vor Eintritt des Frostes die Waren an die Orte zu versenden, für die sie bestimmt sind. Der Versand an die Abnehmer der Fabrikanten darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Ware nicht an die Verbraucher gelangt, solange das Absatzverbot besteht.

Auf die Strafbestimmungen in § 9 der Verordnung vom 5. August d. Js. wird ausdrücklich hingewiesen.

Gemüsekonserven-Kriegsgeellschaft
mit beschränkter Haftung.
gez. Dr. Stanter.

G.-Nr. II. 12800. Diez, den 28. November 1916.
An die herren Bürgermeister des Kreises.
mit Ausnahme derer des Standesgebiets Schaumburg
Betrifft: Waisenkollekte.

Infolge der Aufforderung des Herrn Landes-Hauptmanns hat die diesjährige Waisenkollekte demnächst zu beginnen.

Die gedruckten Waisennachrichten für das Jahr 1915 werden Ihnen daher in den nächsten Tagen in entsprechender Anzahl zur Verteilung in den Gemeinden zugehen. Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Pfarrgeistliche wohnen, ersuche ich, diesen ein Exemplar der Nachrichten mit der Bitte zu übergeben, ihre Kirchspiel-Angehörigen durch eine geeignete Kanzelansprache auf die bevorstehende Sammlung aufmerksam zu machen und sie über deren Bedeutung zu belehren.

Acht Tage nach der Verteilung der Nachrichten sind die Sammellisten von den Armenpflegern in ihrer oder eines Schäffers Begleitung, sofern der Ortsgeistliche auf Ihr Ersuchen die Begleitung nicht übernimmt, in allen Familien zur Einzeichnung vorzulegen. Über die eingehenden und gesammelten Beiträge ist eine Nachweisung möglichst übersichtlich und mit Tinte geschrieben aufzustellen. Die Beiträge selbst sind binnen Längstens 14 Tagen nach der Sammlung an die Nassauische Landesbankstelle abzuliefern, die über den Empfang auf der Nachweisung Quittung erteilen muß.

Bis spätestens zum 20. Dezember d. Js. ist die mit der Quittung der Landesbankstelle versehene Liste hierher einzureichen.

Der Landrat.
Duderstadt.

J. Nr. II. 12782 Diez, den 28. November 1916.
An die herren Bürgermeister
Betr. den Verkehr mit Web-, Wirk- und
Stridwaren.

Die mit Umdruckverfügung vom 20. November 1912, J. Nr. II 12621, gesorderte Anzeige über die im November d. Js. erteilten Bezugsscheine über Stoffe zur Oberklei-

nung usw. ist mir ordnungsmäig ausgefüllt, bis spätestens zum 3. Dezember d. Js. einzureichen.

Eventl. ist Declarazie zu erstatte.

Der angesetzte Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Der Gesetzentwurf über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Die Ausschusseratungen haben aus der Regierungsvorlage ein umfangreicheres Gesetz gemacht, als es erst war. Hinzugefügt wurden namentlich die Bestimmungen, die den Arbeitgebern und Arbeitnehmern einen gewissen Einfluss auf die Ausführung des Gesetzes zubilligen. Der aus dem Ausschuss hervorgegangene Gesetzentwurf bestimmt im

§ 1, daß jeder männliche Deutsche vom 17. bis zum 50. Lebensjahr, soweit er nicht zum Heere einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Kriegs verpflichtet ist.

§ 2 erklärt die Tätigkeit bei Behörden, in der Kriegsindustrie, Landwirtschaft, Krankenpflege, kriegswirtschaftlichen Organisationen, beruflichen Organisationen sowie für Zwecke der Kriegsführung oder der Volksversorgung als vaterländischen Hilfsdienst, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt. Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig waren, dürfen daraus nicht zu anderer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgenommen werden.

§ 3 überträgt die Leitung des Hilfsdienstes dem Kriegsamt.

§ 4 läßt die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt über die Frage entscheiden, ob die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt; über die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist und über die Zahl der dort benötigten Personen entscheidet das Kriegsamt „nach Benehmen“ mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Im übrigen entscheiden hierüber Ausschüsse bei den Generalstabskommandos, bestehend aus einem Offizier, zwei höheren Staatsbeamten, je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern. Beschwerde gegen die Entscheidung des Ausschusses findet bei der Zentralstelle im Kriegsamt statt, die aus zwei von dessen Offizieren, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten, einem Vertreter des betreffenden Bundesstaates und Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber besteht.

§ 5 enthält die Vorschrift über die zu erlassende Aufforderung zur freiwilligen Meldung. Wird ihr nicht ausreichend entsprochen, so erfolgt die Heranziehung durch schriftliche Aufforderung eines Ausschusses im Ersatzbezirk, bestehend aus einem Offizier, einem höheren Beamten, je einem Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Nach Ablauf der Aufforderung ist Arbeit zu suchen. Soweit sie binnen zwei Wochen hiernach nicht begonnen hat, findet Überreisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt. Die nicht ausschiebende Beschwerde geht an den Ausschuss beim Generalstabskommando.

§ 6 schreibt möglichste Rücksichtnahme auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort, Gesundheit und bisherige Tätigkeit vor.

§ 7 regelt das Verlassen der Arbeitsstelle (Bescheinigung über die Zustimmung des Arbeitgebers. Beschwerde gegen Nichterteilung an einen Ausschuss der aus einem Offizier und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht).

§ 8 überträgt dem Kriegsamt die Anweisung für das Verfahren bei den Ausschüssen, regelt die Berufung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 9 handelt von den ständigen Arbeiterausschüssen und dem Wahlverfahren zu ihnen.

§ 10 regelt die Ausgaben und Befugnisse der Arbeiterausschüsse.

§ 11 enthält die Bestimmungen über Anrufung der Schilderungsstelle.

§ 12 regelt die Auskunftsplicht über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen, Lohn- und Betriebsverhältnisse an das Kriegsamt oder die Ausschüsse.

§ 13 überträgt dem Bundesrat die Erlassung der Ausführungsbestimmungen und sagt, daß allgemeine Verordnungen der Zustimmung eines 15gliedrigen Reichstag-ausschusses bedürfen. Zu widerhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen können vom Bundesrat mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bedroht werden.

§ 14 fest dieselben Höchststrafen für Verleugnung einzelner Paragraphen dieses Gesetzes fest.

§ 15 bestimmt, daß das Gesetz mit dem Tag der Verkündung in Kraft tritt, und daß die Auferkraftsetzung vom Bundesrat erfolgt. Wenn dieser jedoch einen Monat nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, so erfolgt die Auferkraftsetzung des Gesetzes auf Beschluss des Reichstags.

Deutscher Reichstag.

(Sitzung vom 29. November.)

Um Lundestratstisch: Reichskanzler v. Bethmann Hollweg, Dr. Helfferich, Staatssekretär Zimmermann, Kraetke, Kriegsminister v. Stein, Dr. Lisco, Graf Riedern, v. Loebell, Dr. Sydow, Dr. Solf.

Der Platz des Reichskanzlers ist mit einem großen Chrysanthemenstrauß geschmückt.

Präsident Dr. Raemps eröffnet die Sitzung um 3.15 Uhr mit einem Glückwunsch an den Reichskanzler, der dafür in herzlichen Worten dankt.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein: Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den vaterländischen Hilfsdienst.

Reichskanzler v. Bethmann Hollweg: Das Gesetz, das Ihnen vorliegt, werden meine Herren Nachbarn, der Staatssekretär des Innern und der Herr Kriegsminister, eingehend begründen. Mir gestatten Sie nur wenige Worte der Einführung. Der unerlässliche Krieg ruft weiter. Unsere Linien sind ungebrochen, und Rumänien, das den großen Umschlag herbeizuhören sollte, zahlt seine Buße (Bravo!) Gott hat uns bisher geholfen und wird weiter helfen. (Beifall.) Die fast übermenschlichen Taten unserer Truppen, an die kein Wort des Dankes heranreicht (Zehnrichtig! Sehr wahr!, Beifall), und das gute Gewissen, daß war als die ersten und einzigen bereit waren und bereit sind, den Krieg durch einen unser Dasein und unsere Zukunft sichernden Frieden zu beenden, gibt uns das Recht zu solcher Zuversicht. Aber, meine Herren, über das Recht sollen wir unsere Pflicht nicht vergessen. Unsere Feinde wollen den Frieden noch nicht. Am Menschenzahl sind sie uns weit überlegen, und fast die ganze Welt liefert ihnen Kriegsmaterial. Was das heißt, zeigen die Kämpfe an der Somme. Fabrikation und Organisation werden mit jedem Tag, den der Krieg länger dauert, immer entscheidender für den Frieden. Die Motive des Gesetzes, um dessen Annahme wir bitten, sind nicht am grünen Tisch erdacht. Sie sind draußen im Trommelfeuer der Front geboren. Meine Herren, wir haben den Grundgedanken des Gesetzes und die Organisation zu der es führt, mit den

Berichtern der beteiligten Beratungskreise und dann mit dem Hauptausschuss des Hohen Hauses durchgesprochen. Der aufgestrengeten hingebenden Tätigkeit des Hauptausschusses verdanken wir die wertvolle Unterstützung, die uns in den Stand setzen möge, zu einem baldigen und erfolgreichen Abschluß zu kommen. Gewaltig sind die Eingriffe in das Wirtschaftsleben, aber sind sie nicht gering gegen die Gewaltthäoten des Krieges? (Sehr wahr!) Die Möglichkeit des Zwanges muß vorgesehen werden. Eherne Notwendigkeit verlangt eisernen Willen. Die Möglichkeit des Zwanges soll den festen Boden abgeben, auf dem wir stehen müssen, um hinter den kämpfenden Armeen organisatorisch eine Armee der Arbeit aufzubauen. Gelingen aber kann das Werk mir, wenn sich seine Ausführung nicht als ein Ergebnis des Zwanges, sondern der freien Überzeugung des ganzen Volkes darstellt (Sehr wahr!), wenn sich unsere Industrie und Landwirtschaft, unsere Arbeiter und Unternehmer und vor allem die bewährten Organisationen mit freier Hingabe ihm widmen. (Bravo!) Der Geist, der alle im Lande beim Beginn des Krieges beflogelte, mitzuhelfen und mitzuwirken, wo es auch sei, dieser Geist wird aufgerufen, und, meine Herren, jeder von uns weiß, daß er sich dem Rufe nicht versagen wird. Wenn draußen im Felde Hunderttausende in der Verteidigung des Vaterlandes verbluten, dann wird der Mann in der Heimat noch nicht das leichte Opfer gebracht zu haben meinen, wenn er tatenlos die Mühen erträgt, die ihm der Kriegszustand auferlegt. Er wird es als seine Pflicht vor dem Vaterlande, vor den Kämpfern und vor den gefallenen Helden betrachten, seine Kraft an dem Platze einzusetzen, wo er für den Kriegszweck nützlich wirkt. Mögen die Meinungen über Einzelheiten des Gesetzes auseinandergehen, mag der eine dieses verurteilen, der andere jenseitigen, dieses für die Kriegszeit geschaffene Gesetz soll doch auch ein Zeugnis sein, daß wir für alle Zeiten festhalten wollen den Geist gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Hilfsbereitschaft, der in der schwersten Not unser Volk zusammengeführt hat und aus dem allein sich eine Zukunft aufbauen kann, stark nach außen und frei im Innern. (Lebhafte Bravo!) Im Namen der Verbündeten Regierungen bitte ich, meine Herren, helfen Sie am Werke, das uns neue Kraft bringt und uns damit dem Sieg und Frieden zuführen soll. (Lebhafte Beifall.)

Kriegsminister General von Stein. Das vorliegende Gesetz soll unseren schwer kämpfenden Truppen Unterstützung und Stärke bringen. Am nächsten betroffen sind die Truppen, denen es bis jetzt nicht vergönnt war, die feindliche Erhebung im Kriege zu erleben, die ein siegreiches Gesetz mit anschließender Verfolgung mit sich führt, wo man all das Schwere, die Verluste, die gefallenen Freunde hinter sich lassen konnte. Gerade die sind am meisten betroffen, die, gebannt an eine Stellung gegen eine Heerarmada kämpfen müssen und neben denen sich alle die Opfer vollziehen, durch das Fallen ihrer nächsten Kameraden ihrer Freunde, mit denen sie gelebt und gekämpft haben. Und dieser Eindruck verirrt sich nicht. Wer als Führer dort blieben mit seinen Truppen gelebt und gefühlt hat, dem ist es außerordentlich schwer gewesen, wenn er überall und zu jeder Zeit, wo er sich in dem ihm zugewiesenen Raum bewegte, möchte es bei Tag oder bei Nacht, möchte es in der Arbeit sein oder wenn er sich zur Ruhe anschickte, möchte er in der vordegen Linie sein oder hinten die Einrichtungen besichtigen, immer nur den fast zur Eintrünglichkeit gewordene Denner der Geschütze hörte, der nicht eine Sekunde unterbrochen wurde. Natürlich waren es die Geschütze von beiden Seiten. Meine Herren, da kann man sich das Hirn zerkratzen. Wie willst du helfen? Wenn man sich immer bewußt ist, jetzt, wo das Feuer donnert, da kostet es manchen deiner Kameraden das Leben und die Gesundheit. Und versucht hat man es nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der Grenze, die einem gesetzt sind durch die gebotenen Mittel. Diese Mittel zu verstärken und auf ein-

solches Maß zu bringen und zu verstehen, die kostbaren Verluste zu vermindern, das ist der Zweck, den dieses Gesetz hat. Denn nicht nur wir haben darum gekämpft, das würde einseitig sein. Der Feind litt auch durch unsere Tat. Die Nachrichten, die mir in die Hände gefallen sind, geben dafür Kunde. Mir hat lange ein angeworbenes energischer französischer General gegenüber gestanden. Die Befehle, die wir von ihm in die Hände bekommen haben, durch Gefangene und durch Tote, die lauten für uns zum größten Teil unverständlich. Wir ersehen daraus, wieviel Todesurteile an den eigenen Leuten vollzogen wurden. (Hört, hört.) Und bei den vielfachen Angriffen auf den oft genannten Ort Thiepval, da lautet ein Befehl: „Ich habe den Wald von Thiepval mit einem Drahtzaun umgeben und dahinter Maschinengewehre aufgestellt. Wer bei einem Angriff auf Thiepval zurückkehrt, wird von diesen empfangen werden!“ (Hört, hört!) Und selbst ein englischer Befehl, den ich eigentlich nicht erwartet hatte, ist mir noch zu Thiepval gekommen, allerdings nur durch Gefangenenausgabe. Ich habe keine schriftlichen Belege dafür. Bei den Angriffen, die gerade in den letzten Tagen noch eine Rolle spielen haben, auf die Höhen südlich von Grandcourt, da haben Gefangene ausgesagt, es wäre ihnen vorher ein Befehl bekannt gemacht worden, wer beim Angriffe zurückkehrt, der würde erschossen! (Hört, hört!) Meine Herren, was wären derartige Befehle unverständlich. Die Tapferkeit, die Treue, die Pflichttreue unserer Leute berechtigen uns zu der festen Überzeugung, daß überall dort, wo wir nicht nur unter gleichen, sondern nur unter allenfalls trügerischen Verhältnissen mit dem Feind uns zu messen haben, unsere Leute niemals versagen würden. Gerade als diese Selbstverständlichkeit unserer tapferen Truppen macht uns hier als ihre Vertreter zur besonderen Pflicht, Sie dringend zu bitten, dieses Gesetz, das ihnen Hilfe und Versicherung bringen soll, anzunehmen. Ghe ein Gesetz in Wirkung tritt, braucht es eine gewisse Wirkungsdauer. Es wird ohnehin einige Zeit kosten, ehe sich die wohltätigen Folgen für unsere Truppen da draußen erkenntlich machen, und sie alle, die dort tapfer und mit Selbstverlengnung kämpfen, sehnen sich doch darnach, daß ihnen dieser Beweis ihrer Heimat und ihres Volkes die starke und ausreichende Hilfe bringt. Deswegen und weil es ohnehin Zeit kosten wird, ehe die Wirkung des Gesetzes in Kraft tritt, bitte ich Sie im Namen der draußen kämpfenden Truppen und in meinem eigenen Namen nicht nur: Nehmen Sie das Gesetz an, sondern: Nehmen Sie es bald an. (Lebhafte Beifall.)

Staatssekretär den Innern Dr. Helfferich: Das Gesetz, das Ihnen die Verbündeten Regierungen vorgelegt haben, ist ein Gesetz des Krieges, ein Gesetz der Not, ein Gesetz der eisernen Tat. Das Gesetz schafft neues Recht für die Heimat: Heimat und Feldherren reichen sich mit diesem Gesetz die Hand zum unauslöschlichen Bunde. Neben der allgemeinen Wehrpflicht tritt in diesem Gesetz die kaukasische Dienstpflicht, neben die organisierte Armee tritt die nichtorganisierte Armee in der Heimat. Niemand hat auch nur annähernd voraussehen können, welche Mißhafte ungewöhnliche Krieg erfordern werde, Maschinengewehre, U-Boote, Torpedoboote usw. wachsen nicht in der frischen Hand. Es heißt da: Arbeit, Arbeit und nochmals Arbeit! Unser heimischer Boden birgt viele Schätze in seinem Schloß, aber diese müssen gehoben werden. Dieser Krieg ist nicht nur ein Kampf mit den Waffen, sondern er ist ein Wirtschaftskrieg ganzer Völker. An diesem Wirtschaftskriege stehen wir mit unseren Verbündeten im wesentlichen allein. Unsere Gegner können in Europa noch über See einführen. Die gesamte Welt steht unter Feinden zur Versorgung. Wir sind auf unsere eigene Arbeit angewiesen. Was wir brauchen, müssen wir durch eigene Arbeit täglich schaffen. Die Erde gibt uns, was wir zur Ernährung brauchen, aber wir müssen es ihr schwer machen. Auch da heißt es: Arbeit, Arbeit und nochmals Arbeit! Der Mobilmachung der Arbeit gilt das Gesetz.

eser waffen alte Arbeitgeberaerungen zur Verteilung und zur Selbstverhältnis. Die Mobilisierung der Arbeit wird mit dem Gesetz nicht begonnen, sondern vollendet. Vom ersten Kriegstage an ist von der Industrie erstaunlich Großes geleistet worden. Seit 2½ Jahren erleben wir diese fortgesetzte steigende Entziehung von Arbeitskräften, und dieser ungeheuren Verschiebung der Volkswirtschaft sich anpassend, hat sich eine Umgruppierung der Arbeitskräfte vollzogen, so gewaltig, wie sie die Welt noch nie gesehen hat. Es gilt, Arbeit den neuen Berufen zuzuführen, die Kräfte bis aufs äußerste anzuspinnen; es gilt, Erfahrt es zu schaffen für Millionen von Männern, die zu den Waffen berufen wurden. Mit diesen wenigen Sätzen sind die Aufgaben, die zu bewältigen waren, noch nicht erschöpft. Es war von Anfang an eine ernste Sorge, die schwere Stellung in unserer wirtschaftlichen Lage zu überwinden. Vom ersten Kriegstage an rückte sich das Gespenst der Arbeitslosigkeit auf. Es war für uns die Frage, wie können wir ihr vorbeugen? Wie die Folgen der Arbeitslosigkeit mildern? Sehr kluge Leute haben damals den Vorschlag gemacht, wirtschaftliche Arbeiten in größtem Stile vorzunehmen, um Beschäftigung für die vielen Arbeitsfähigen zu schaffen. Diese Sorge war nicht unbegründet, da einzelne Industrien schwer litten unter dem Mangel an Rohstoffen und an Arbeitskräften. Der Staatssekretär gibt einen statistischen Nachweis darüber, wie sich die männlichen Arbeitskräfte seit Beginn des Kriegs bis jetzt vermindert haben. Bei den weiblichen Arbeitskräften ist die Entwicklung nicht parallel gelaufen. Bei den Frauen bot sich als heftiges Gegengewicht gegen die Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Einziehung in Städte, die bisher von Männern eingenommen worden waren. Diese Möglichkeit ist in der Industrie und Landwirtschaft in allerweitestem Umfang verwirklicht worden. Nach den Ziffern, die ich habe herstellen lassen, ist die Anzahl der weiblichen Arbeitskräfte in ihrer Gesamtheit gestiegen. Für die Landwirtschaft braucht im einzelnen nichts zu sagen. Sie wissen alle, in welchem Maße die Frau heute Anhalt und Stütze des Betriebes ist. Auch hier müssen wir weiter sehen als bisher. Als es zu Beginn des Kriegs galt, der Arbeitslosigkeit zu steuern, ist eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden, die nur unter diesem Gesichtspunkte als zulässig erscheinen könnten. Dazu kamen die Rückicht auf die Verhältnisse des Überganges auf die Friedenswirtschaft und daraus, der Industrie den notwendigen Stock von Arbeitskräften zu erhalten. Diese Rückichten konnten wir bisher nehmen, aber sie können heute nicht mehr gelten. Heute ist der Krieg das Vorsprungswert. Nur die Rückicht gilt: Wie können wir unseren Kämpfern an der Front das notwendige Kriegsgerät und dem Volke in der Heimat die notwendige Ernährung verschaffen? Wie schaffen wir Munition und wie schaffen wir Probiant? Um diese Fragen dreht sich heute alles. Selbstverständlich haben die Verbündeten Regierungen genau überlegt, ob sie von dem bisherigen System der unbedingten Freiwilligkeit zu dem des gesetzlichen Zwanges übergehen sollten. Aber sie haben sich bei der Prüfung sagen müssen, daß allein durch Freiwilligkeit die uns gestellten Aufgaben nicht zu regeln sind. Wir sind darauf angewiesen, jeden, der arbeiten kann mit dem Kopf oder mit der Hand, für das Vaterland mobil zu machen. Ob er will, oder ob er nicht will. Es darf in dieser Zeit niemand mehr geben, der müßig blickt, will er nicht freiwillig arbeiten, so wird er zur Arbeit gezwungen werden. Heute gehört jeder Arm und Kopf dem Vaterland. Das Gesetz drückt das in den §§ 1 und 2 so aus: Jeder männliche Deutsche vom 17. bis 60. Lebensjahr ist, so weit er nicht zum Dienst bei der bewaffneten Macht eingezogen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet. Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer den Diensten bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie in der Land-

wirtschaft und der Straßenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art, sowie in Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind. Dabei unterscheide ich die Worte unmittelbar oder mittelbar, um zu zeigen, daß der gezogene Kreis sehr weit gezogen ist. Ich möchte auch gleich hier erklären aus Grund von zahlreichen Anfragen, daß wir den Begriff Volksversorgung nicht nur materiell auffassen, sondern auch die geistigen Bedürfnisse mit einbeziehen. Wir sehen auch in der Presse einen für die Kriegsführung, wie für die Volksversorgung bedeutsamen Verteilungsvollen Bereich. Dasselbe gilt von der Geistlichkeit, von der Lehrerforschung, von den Berufssorganisationen, von den Organisationen der Sozialversicherung und ähnlichen Einrichtungen. Das Gesetz beschränkt sich auf Männer, den Frauen wird dieselbe Verpflichtung nicht auferlegt. Ich habe das kurz begründet. Einmal geht die Verwirklichung der allgemeinen Dienstpflicht, wie wir sie den Männern auferlegen können, nicht an bei den anders organisierten Frauen. Bei den Frauen wird es ausschließlich darauf ankommen, ob dem Boden praktischer Maßnahmen Zielbewußt fortzuschreiten, auf dem bisher schon jetzt so vieles durch Verhinderung der Männerarbeit von den Frauen geleistet worden ist. Auch bei den Männern ist mir, sich klar darüber, daß wir mit dem gesetzlichen Zwang allein nicht auskommen. Der Ausspruch Hindenburgs: Ohne Zwang geht es nicht, aber hinzukommen muß die taatkräftige, von vaterländischem Pflichtgefühl geleitete Überzeugung! gilt auch für dieses Gesetz. Deshalb stellen wir den Zwang nicht an den Anfang, sondern ganz bewußt an das Ende.

(Fortsetzung im Hauptblatt.)

Kunst und Wissenschaft.

Emile Verhaeren †. Nach einer Meldung des Amsterdamer Allgemeen Handelsblad aus Paris wurde der belgische Dichter Emile Verhaeren, der nach Rouen gekommen war, um dort einen Vortrag zu halten, auf der Rückreise nach Paris von einem Eisenbahnzug überfahren und getötet.

Vom Büchertisch.

Das neu erstandene Königreich Polen, dessen Grenzen naturgemäß erst nach dem Kriege festgestellt werden können, hat trotzdem schon eine sehr gute übersichtliche Darstellung erhalten in G. Freytags Karte des Königreiches Polen, Galiziens und der angrenzenden deutschen und russischen Gebiete. Maßstab 1:2 Mil., 50:70 Ztm. groß, Preis mit Porto (bei vorheriger Einwendung des Betrages) 8 1,80 — 1,10 M., Verlag G. Freytag u. Berndt, Wien 7., Schottenfeldgasse 62 (Robert Fries, Leipzig, Seebuerostr. 96). Die Karte veranschaulicht das Gebiet vom Niemandsland bis zur rumänischen Grenze und Kiew, so daß außer den rein polnischen Gegenden auch die russischen, deutschen und österreichisch-ungarischen Landesteile (von letzteren, was im Hinblick auf die Sonderstellung Galiziens hervorgehoben sei, dieses Kronland ganz) erscheinen. Dadurch wird die Lage Polens zwischen den Wittemästern und Russland sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Aufnahme von vier Gesichtspunkten (1. Teilung Polens: 1772. — 2.: 1793. — 3.: 1795, Bröderzogtum Warschau 1815), wie die in Farben ausgeführte Darstellung Königreich-Polens (1815-1851) auf der Hauptkarte, gibt ein Bild von dem neuen Königreich, da bei der Festlegung der Grenzen des neuen Königreichs ja wahrscheinlich auf die bisherigen Grundlagen zurückgegriffen wird. Die schöne Ausführung der Karte in sieben Farben und der reiche übersichtliche Inhalt (auch die Kammelinie Mitte November 1916, ja wie die Grenze des deutschen und österreichisch-ungarischen Verwaltungsbereites ist kenntlich gemacht) empfehlen, die in jeder Buchhandlung wie beim Verlag G. Freytag u. Berndt, Wien 7., Schottenfeldgasse 62 (Robert Fries, Leipzig, Seebuerostr. 96) erhältliche Karte.